

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 8. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder), „Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung“, Öffentliche Auslegung der Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 142**
2. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren **S. 144**
3. Bekanntmachung B 87 Ortsumgehung (OU) Markendorf, Linienbestätigung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) **S. 144**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 16. Sitzung am 04.11.2010 **S.144**
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1567 **S. 146**
6. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 20.11.2010 **S. 147**
7. Mitteilung des Amtes für Öffentliche Ordnung zu Hundenauslaufplätzen **S. 147**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung“ (Stand 08.09.2010) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bundesautobahn A 12 im Norden, durch die B 112 neu im Osten, die Nordstraße im Süden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Turmstraße im Westen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd“ und überdeckt diesen weitestgehend mit neuen Festsetzungen. Es entfällt der Bereich der Überführung der (ehemals vorgesehenen) sogenannten Ostspange. Der Bereich der Ostspange über die Autobahn ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Die Festsetzungen in diesem Bereich werden mit diesem Neuaufstellungsverfahren ersatzlos aufgehoben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung“ liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichts-entwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost zu den Belangen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz; Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zu den Belangen Kampfmittelbelastung; Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und -pflege, Denkmalpflege; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz; Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Belangen der Raumordnung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 16.12.2010 bis einschließlich 17.01.2011 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

**Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

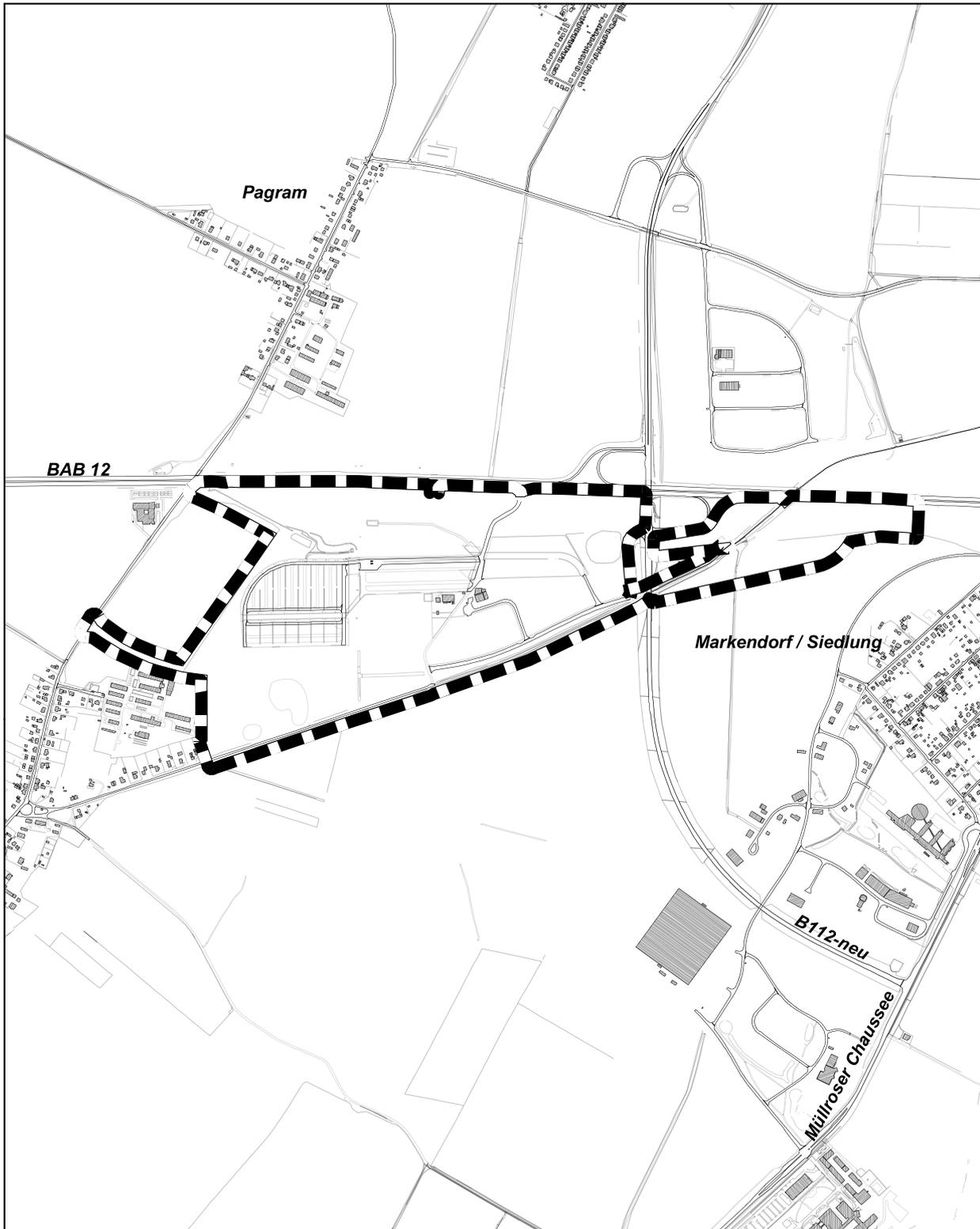
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 142)

Frankfurt (Oder), den 30.11.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 141)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan
2. Änderung BP-93-006.1
"ETTC Frankfurt (Oder) Frankfurter Tor / Süd"

Maßstab 1 : 15,000

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Dezernat II



Anlage 1

Stand: 10.08.2010

Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.11.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ (Stand August 2010) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde der abschließende Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ gefasst. Die Begründungen wurden gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Behörden, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplanänderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.11.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**B 87 Ortsumgehung (OU) Markendorf, Linienbestätigung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat mit Schreiben vom 08.11.2010 Folgendes mitgeteilt:

Das Raumordnungsverfahren für die OU Markendorf wurde nach Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.2006 abgeschlossen. Die Linienbestätigung für die B 87 Ortsumgehungstraße Markendorf erfolgte am 08.10.2010 durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Die Linienführung für die o. g. Maßnahme ist in der beigefügten unmaßstäblich abgebildeten Übersichtskarte eingetragen. Das Original der Unterlage I der Antragsunterlagen zur Linienbestätigung vom 08.10.2010 mit der Linieneintragung in „rot“, Maßstab 1:25.000 können Sie während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 einsehen.

Gemäß § 16 Abs. 3 des FStrG haben Bundesplanungen grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen. Dementsprechend soll die bestätigte Linienführung in den Flächennutzungs- und Regionalplänen vermerkt bzw. kenntlich gemacht und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorgabe beachtet werden. Auf der Grundlage dieser Linie wird das weitere Planungsverfahren für die Ortsumgehung Markendorf vorbereitet.

Anlage: Übersichtskarte, unmaßstäblich (siehe Seite 145)

Frankfurt (Oder), den 30.11.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 16. Sitzung am 04.11.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines stellvertretenden Mitgliedes der Fraktion der SPD im Polizeibeirat

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Dr. Hartmut Felgendreher** an Stelle von Herrn Jens-Marcel Ullrich als stellvertretendes Mitglied im Polizeibeirat.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4, 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Bestimmung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der Fraktion der SPD im Jugendhilfeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Dietrich Hanschel** an Stelle von Herrn Jens-Marcel Ullrich als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und **Herrn Ingo Pohl** an Stelle von Herrn Andreas Spohn als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtverordneten zu ihrer Sitzung im Juni 2011 ein kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt werden beauftragt, das Verfahren und die Zeitschiene mit den bereits angelaufenen Arbeiten in der Verwaltung zu harmonisieren, um unnötige Doppel- und Mehrarbeit zu verhindern.

Nachtrag zum Stellenplan 2010 – Befristete Stelleneinrichtung für das Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit in der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) – Slubice“ (IKZED)

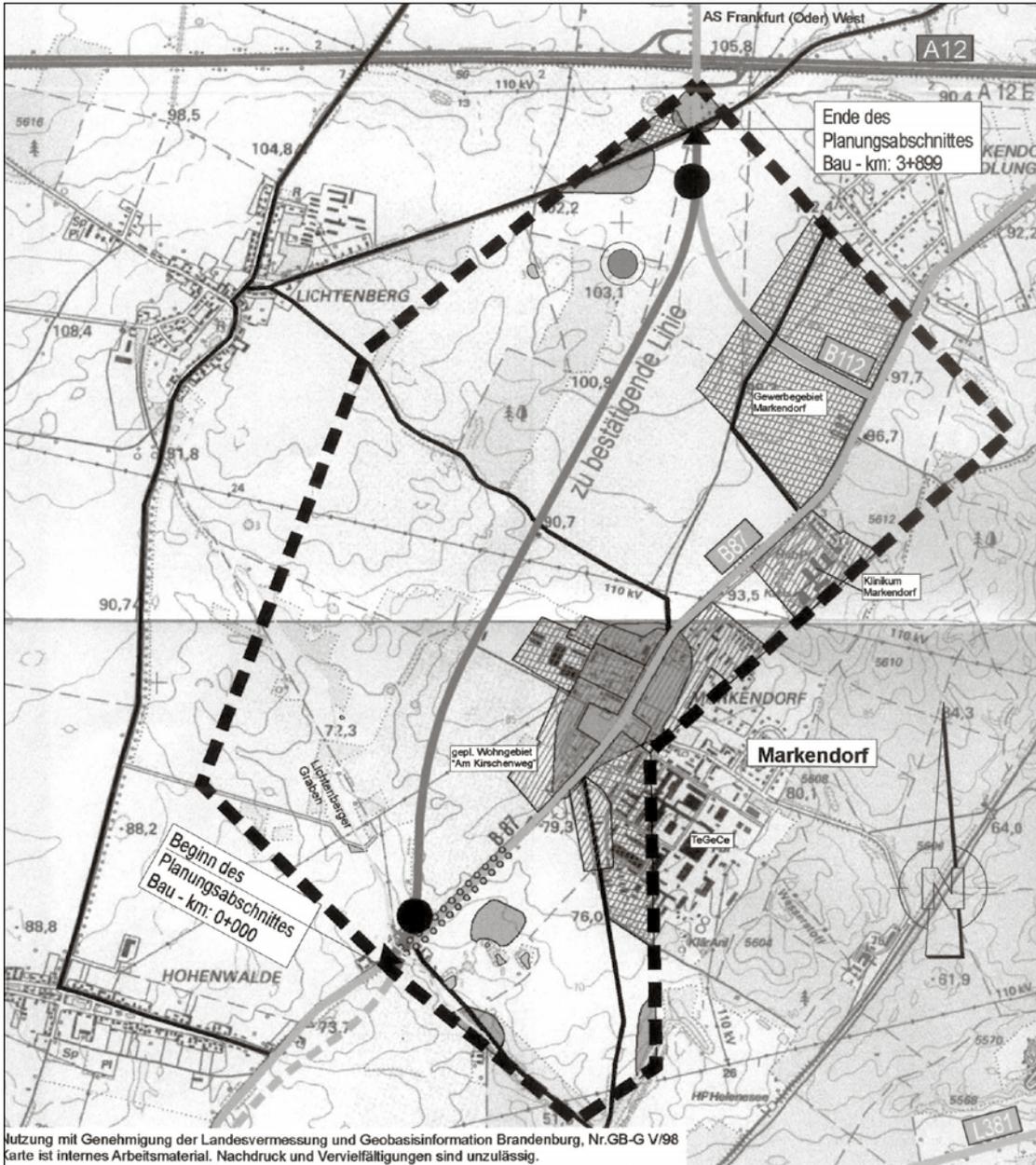
Als Nachtrag zum Stellenplan 2010 werden befristet folgende 3 Stellen eingerichtet:

1. Projektleiter/in (Entgeltgruppe 11) – vom 15.11.2010 bis 30.06.2013
Projekt- und Eventmanager/in (Entgeltgruppe 10) – vom 15.11.2010 bis 30.06.2013
Kommunikationsmanagement (Entgeltgruppe 10) – vom 15.11.2010 bis 30.06.2013
2. Die unter 1. genannten Stellen werden im Stellenplan organisatorisch dem Büro des Oberbürgermeisters, Team Presse, Internationale Beziehungen, Marketing zugeordnet.
Die finanztechnische Planung und Abwicklung erfolgt über das Produkt 111 101 – Beauftragter für internationale Beziehungen inkl. Projekte.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die aus 1. abzuleitenden personellen Maßnahmen umzusetzen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf für das Produkt „BgA KV-Terminal“, Produktnummer 548000, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – Baumaßnahme „Sanierung der Regenrinne auf dem KV-Terminal“ Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§70 Abs. 1 BbgKVerf) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf für das Produkt „BgA KV-Terminal“, Produktnummer 548000, Sachkonto 522100 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ für

Übersichtskarte, unmaßstäblich (zu Seite 144)



Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Nr.GB-G V/98
 Karte ist internes Arbeitsmaterial. Nachdruck und Vervielfältigungen sind unzulässig.

Kartengrundlage: 1996

Legende:

- | | | | |
|--|--|--|---------------------------------------|
| | Grenze des Untersuchungsraums | | Knotenpunkt |
| | Vorzugsvariante (Variante 1) | | Vorsorgestandort LEP GR
Ziel 1.3.6 |
| | Beginn/Ende des Planungsabschnittes | | vorh. Bundesautobahnen |
| | Biotope (§ 32 BbgNatSchG) | | vorh. Bundesstraßen |
| | Alleen (§ 31 BbgNatSchG) | | vorh. Landesstraßen |
| | Baugebiete (Wohngebiete)(vorh. und genehmigte) | | vorgesehene Bundesstraßen |
| | Baugebiete (Gewerbe/Industrie)(vorh. und genehmigte) | | wichtige sonstige Straßen |
| | besonders schutzwürdige Einzelobjekte | | Rückbau vorh. Straßen |

die dringend erforderliche Baumaßnahme „Sanierung der Regenrinne auf dem KV-Terminal“ Frankfurt (Oder) in Höhe von 340.000 €.

Benennung eines neuen öffentlichen Platzes im Innenstadtbereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in „Universitätsplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung eines neuen öffentlichen Platzes im Innenstadtbereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in „Universitätsplatz“ und damit verbunden die Aufarbeitung der Geschichte der Universität in geeigneter Form – Entwicklung einer Galerie der Persönlichkeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Information über die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren der Stadt Frankfurt (Oder) des Jahres 2010, beschlossen in der 10. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 10.12.2009 (Beschlussvorlage 09/SVV/0286), auch für das Jahr 2011 gilt.

Die Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2010 wurde auf den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 befristet.

Durch die gegenwärtige unvollständige Datenbereitstellung für das Jahr 2009 und den damit verbundenen nicht vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen ist eine neue Kalkulation ab 01.01.2011 zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2009 ist aber Voraussetzung für die Nachkalkulation der Gebührenerhebung und somit zwingend notwendig.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sind Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre vor dem jeweiligen Erhebungszeitraum zu kalkulieren. Dementsprechend kann die Gebührenkalkulation des Jahres 2010 auch für das Jahr 2011 in Anwendung gebracht werden. Die entsprechenden Nachkalkulationen erfolgen im Jahr 2011 für den Erhebungszeitraum ab 2012.

Besetzung von Aufsichtsräten in Vertretung des Oberbürgermeisters

Hier: Messe- und Veranstaltungs GmbH und Gemeinnützige Pflege- und Betreuungsgesellschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Ab August 2010 nimmt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Markus Derling im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH wahr.

Ab Oktober 2010 nimmt der Beigeordnete für Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport und Jugend Jens-Marcel Ullrich im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wahr.

Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2009 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe

Frankfurt (Oder), den 08.11.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

In Vertretung
Frank Dahmen
Beigeordneter der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

- Aktenzeichen: 09.53 – 1567

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 05. August 2010, eingegangen am 17. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 8.3“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1567 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 03. November 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)
Bekanntmachung,

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 20.11.2010

Funddatum Fundtier

30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt (☒),
22.11.2008	Staffordshire Terrier, wbl. Gestromt (☒)
01.05.2010	Labradormischling, männlich, schwarz / braun
05.05.2010	Amerikanischer Staffordshire- Terrier (☒), männlich, weiß / schwarz
07.05.2010	Schäferhund - Mischling, männlich, schwarz
28.06.2010	Pinscher - Mischling, männlich, braun
11.07.2010	Staffordshire Bullterrier, weiblich, schwarz / weiß (☒)
13.07.2010	Schäferhund - Mischling, weiblich, grau
04.09.2010	Basset – Beagle - Mischling, männlich
11.09.2010	Setter – Mischling, männlich, schwarz
15.09.2010	Husky, männlich, grau, braune Augen
18.09.2010	Terrier – Mischling, männlich, weiß / braun
18.09.2010	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz
03.10.2010	Schäferhund – Pinscher – Mischling, männlich, schwarz / braun
07.10.2010	Schäferhund – Mischling, weiblich, schwarz
15.10.2010	Boxer, männlich, braun / weiß
24.10.2010	Pinscher – Mischling, weiblich, mittelbraun
27.10.2010	American Staffordshire Terrier, weiblich, braun / weiß (☒)

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden. Hunde, die mit ☒ Gekennzeichnet sind dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, wo die Haltung erlaubt ist.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Wessely
Amtsleiter

**Mitteilung des Amtes für Öffentliche Ordnung
zu Hundenauslaufplätzen**

Neben den bereits zur Verfügung stehenden Hundenauslaufplätzen

1. Am Winterhafen / Mittelweg
2. Wimpinastr.
3. Am Messegelände
4. Am Pappelweg,

stehen nachfolgend neue Hundenauslaufflächen ab sofort zur Nutzung zur Verfügung:

1. Fläche in der Luisenstr. / Ecke Humboldtstr.
2. Fläche zwischen der Markendorfer Str. / Siedlerweg und Im Sande, hinter „Lidl“

Wessely
Amtsleiter

